



1. MSC WESEL

seit 6.6.66

Satzung des 1. Minigolf- Sportclubs Wesel 6.6.66 e. V.

Der Verein führt den Namen 1. Minigolf- Sportclub Wesel 6.6.66 e. V.
abgekürzt
1. MSC Wesel 66 66 e. V.

Sein Sitz ist in Wesel. Er ist beim Amtsgericht in Wesel in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Minigolfsportes innerhalb des Deutschen Bahngolf -Verbandes.

§ 2

Der Verein ist weltanschaulich, politisch und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der 1. MSC Wesel 66 66 e.V., Sitz in Wesel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile um den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; es ist jedoch zulässig, die ihnen entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten

§ 5

Die Mitgliedschaft des Vereins kann von jeder Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, beantragt werden. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten bekannt zu geben.

Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet; außerdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Beitragshöhe und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch Kündigung per Einschreiben mit einer Frist von 6 Wochen vor Quartalsende. Den Ausschluss regelt § 7.

§ 7

Über die Bestrafung oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Gremium, das aus dem Vorstand sowie vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedervertretern besteht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dieses Gremium entscheidet bei:

- a) unehrenhaftem Verhalten (z. B. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit).
- b) grober unsportlicher oder grober unkameradschaftlicher Haltung.
- c) Nichterfüllung der finanziellen oder sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein.
- d) wiederholtem Stören des Vereinslebens.
- e) Beleidigungen, übler Nachrede oder Tätlichkeiten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Das Gremium wird für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Ein Ausschlussbeschluss kann nur bei Verstößen gegen § 7 Pos. a) bis c) ausgesprochen werden. Eine Bestrafung oder ein Ausschlussbeschluss kann nur gefasst werden, wenn dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Bestrafung oder der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen (siehe § 9).

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen, soweit erforderlich
- d) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag
- e) Entscheidung über Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse gemäß § 5
- f) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird. Er muss sie einberufen, wenn es von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder gewünscht wird. Das Einberufen einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Eine Ladungsfrist von 10

Tagen ist einzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste auf jeden Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Soweit diese Satzung in Einzelfällen keine qualifizierten Mehrheiten erfordert, erfolgen die Abstimmungen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, der für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Geschäftsführer
- c) Kassenwart

Der Vorstand kann während der Amtszeit nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder abberufen werden.

In den erweiterten Vorstand können zusätzlich von der Mitgliederversammlung je nach Bedarf 1 - 5 Beisitzer gewählt werden, die Sitz und Stimme im Vorstand haben. Diese können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit abberufen werden. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt in der Regel 2 Jahre, begründete Sonderregelungen sind jedoch möglich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist das Zusammenwirken von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Bank gegenüber ist der Kassenwart zusammen mit

einem weiteren Vorstandsmitglied, entweder dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, vertretungs-berechtigt. Der Geschäftsführer ist zugleich der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der Kassenwart

2. Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Vorkommnissen und nach Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die sich nach ihrer Meinung nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren lassen, ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für alle Rechtsgeschäfte ein Grundstück betreffend. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für alle Kreditgeschäfte. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für alle Rechtsgeschäfte mit Wert über DM 10.000,00. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für alle außergewöhnlichen Angelegenheiten.

§ 12

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 13

Eine Änderung der Vereinssatzung ist nur mit 2/3 - Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.

§ 14

Der Kassenwart ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben genau aufzuzeichnen sowie einen Jahresabschluss anzufertigen. Auf Verlangen des Vorstandes ist er verpflichtet, die Kassensbücher und den Kassenbestand vorzulegen. Für die Dauer eines Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeit des Kassenwartes und den Jahresabschluss überprüfen. Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr.

§ 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wesel, die das Vermögen zur Förderung des Minigolfsports zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung wurde von der am 10.02.1084 in Wesel tagenden Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen. Die Änderung des § 10 der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.1992 beschlossen. Die Änderungen der §§ 7 und 9 wurden von der Mitgliederversammlung am 14.03.1997 beschlossen. Die Änderungen der §§ 10 und 11 wurden von der Mitgliederversammlung am 2.03.2001 beschlossen. Die Änderung des § 4 wurde von der Mitgliederversammlung am 6.06.2009 beschlossen.

Wesel, im Juli 2009

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart

